OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-605005/3/RK/FE

Datum:
Linz, 22. April 2022

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Dr. Kapsammer über den Antrag des Herrn M V, x, auf Gewährung von Verfahrenshilfe im Verfahren betreffend die Beschwerdeerhebung gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Schärding vom 05.01.2022, GZ: BHSD/920140007889/20, den

B E S C H L U S S

I. Der Antrag auf Gewährung von Verfahrenshilfe wird zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Sachverhalt:

Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Schärding (im Folgenden: belangte Behörde) vom 05.01.2022, GZ: BHSD/920140007889/20, wurde der Beschwerdeführer, Herr M V (im Folgenden: Bf), wegen Übertretungen des Kraftfahrgesetzes zu einer Geldstrafe von insgesamt 140 Euro, gesamte Verfahrenskosten von 20 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe insgesamt ein Tag und vier Stunden), verurteilt.

Mit Schreiben vom 07.02.2022 erhob der Bf Beschwerde ohne nähere Angaben und führte aus, dass er einen Antrag auf Verfahrenshilfe stelle.

Nachdem diesem Antrag keine weiteren Unterlagen zwecks Beurteilung beigelegt waren, wurde der Bf mit Schreiben des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 09.03.2022 (ON 2) aufgefordert, ein (mitübermitteltes) Antragsformular samt Vermögensverzeichnis, vollständig ausgefüllt, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich binnen dort näher genannter Frist zu übermitteln und er über die Rechtsfolge sogleich belehrt, dass, sollte der Mangel nicht vollständig innerhalb der gegebenen Frist behoben werden, dies zur Zurückweisung des Antrages führen würde.

II. Beweiswürdigung:

Der relevante Sachverhalt ergibt sich aus dem vorgelegten Verfahrensakt, insbesondere aus dem zugleich mit der Beschwerde erhobenem Verfahrenshilfeantrag vom 07.02.2022 sowie dem Mängelbehebungsauftrag an den Bf seitens des Landesverwaltungsgerichtes vom 09.03.2022.

III. Rechtliche Beurteilung:

Nach § 8a Abs. 2 VwGVG sind die Voraussetzungen und Wirkungen der Bewilligung der Verfahrenshilfe nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung (ZPO) zu beurteilen, soweit nicht anderes bestimmt ist.

Gemäß § 66 Abs. 1 ZPO sind zugleich mit dem Verfahrenshilfeantrag ein nicht mehr als vier Wochen altes Bekenntnis der Partei über die Vermögens-, Einkommens- und Familienverhältnisse der Partei (Vermögensbekenntnis) und, soweit zumutbar, entsprechende Belege beizubringen. Für das

Vermögensbekenntnis ist ein vom Bundesminister für Justiz aufzulegendes Formblatt zu verwenden.

Wie festgestellt, waren dem Verfahrenshilfeantrag vom 30. Juli 2018 im gegenständlichen Fall keine Vermögensbekenntnisse beigelegt, weshalb das Anbringen mangelhaft war.

Gemäß § 17 VwGVG iVm. § 13 Abs. 3 AVG hat das Verwaltungsgericht bei Mängeln schriftlicher Anbringen von Amts wegen unverzüglich deren Behebung zu veranlassen und kann dem Einschreiter die Behebung des Mangels innerhalb einer angemessenen Frist mit der Wirkung auftragen, dass das Anbringen nach furchtlosem Ablauf dieser Frist zurückgewiesen wird.

Dem Antragsteller wurde im Sinne der genannten Bestimmungen ein Mängelbehebungsauftrag erteilt, welchem dieser binnen der gewährten Frist aber nicht nachkam, was auf Grund der unmittelbar obigen Ausführungen zu § 17 VwGVG iVm § 13 Abs. 3 AVG zur Zurückweisung des Antrages führen musste.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin

erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Kapsammer